

Kantonsrat

Anfrage Franz Räber und Mit. über die Änderung der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden.

eröffnet am

Der Regierungsrat hat die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden angepasst. Er hat verschiedene Ansätze erhöht. Dabei hat er auch eine Gebühr nach Zeitaufwand vorgesehen für schriftliche Auskünfte, Stellungnahmen, die Ausfertigung von Schriftstücken (wenn nicht bereits in der Spruchgebühr von Ziffer 1 enthalten) und für die Erstellung von Publikationen.

Laut dem Gebührengesetz (GebG) vom 14. September 1993 (SRL NR.680) ist die zuständige Behörde daran gehalten, die Gebührenverordnungen in der Regel alle zwei Jahre der Kostenentwicklung anzupassen. Die bestehende Gebührenverordnung 687 über den Gebührenbezug der Gemeinden wurde per 1. Januar 2011 totalrevidiert. Seither hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise um +5,4 Prozent erhöht. Deshalb ist der Auftrag des Regierungsrates an die Departemente vom Frühling 2024, sämtliche durch ihn festgelegte Gebühren, die seit mindestens zwei Jahren unverändert in Kraft sind, per 1. Januar 2025 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Oktober 2024 anzupassen, richtig.

Zu dieser Änderung der Gebührenverordnung wurde vom Finanzdepartement eine Vernehmlassung per Januar 2025 erstellt und an einen, vom Departement definierten Verteiler (Umfang des Verteilers in Frage 1) zur Verfügung gestellt. Die Eingabe für die Stellungnahmen ist auf den 17. April 2025 fixiert.

Dazu stellen wir folgende Fragen:

1. Die Vernehmlassung ging an Gemeinden, Gemeindeverbände, Landeskirchen, Korporationen und Korporationsverbände sowie die KESB, von Verwaltung zu Verwaltung sozusagen. Uns fehlen die Kunden. Warum wurden die Parteien nicht eingeladen, welche diese Funktion hätten wahrnehmen können?
2. Die Anhebung der Gebühren soll nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (+5,4%) angehoben werden. Wieso soll die Spruchgebühr von bisher CHF 200.- auf CHF 300.- (+50%) angehoben werden? Hat nicht der Einsatz von IT und KI genau da geholfen, Aufwand und dadurch Kosten zu reduzieren?
3. Für welche Auskünfte werden Gebühren nach Zeitaufwand verlangt?
4. Ist eine Gebühr nach Zeittarif für eine Auskunft statthaft, schliesslich bezahlt die Bürgerin und der Bürger ja Steuern?
5. Wie ist eine Kostenkontrolle (Dauer und Qualifikation des eingesetzten Mitarbeitenden) dieser Gebühren nach Zeitaufwand gegeben? Gibt es einen Vergleich mit anderen Gemeinden?
6. Wie ist der Anreiz angedacht, in Zukunft Stellungnahmen usw. mit möglichst hoher Effizienz auszustellen?

Franz Räber, Kantonsrat

